

# Gemeindeordnung

vom 24. Juni 2008

Gemeinde  
Steinhausen





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>5</b>
§ 1	Geltungsbereich der Gemeindeordnung .....	5
§ 2	Ziele der Gemeinde	5
§ 3	Aufgaben	5
§ 4	Amtliches Publikationsorgan	5
§ 5	Informationen	5
§ 6	Mitwirkung	5
§ 7	Rechtsschutz	5
<b>2</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>6</b>
§ 8	Organisationsform	6
§ 9	Organe der Gemeinde	6
§ 10	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden / Übertragung von Aufgaben an Dritte	6
<b>3</b>	<b>Organe .....</b>	<b>6</b>
	Stimmberechtigte .....	6
§ 11	Stimmberechtigte	6
§ 12	Zuständigkeiten	6
§ 13	Gemeindeversammlung	7
§ 14	Beschlüsse der Stimmberechtigten	7
§ 15	Urnenabstimmung	8
§ 16	Orientierungsversammlung	8

Gemeinderat .....	8
§ 17 Stellung	8
§ 18 Mitgliederzahl	8
§ 19 Aufgaben	9
§ 20 Unvereinbarkeiten	9
§ 21 Aufgaben und Befugnisse	9
§ 22 Finanzkompetenzen	10
Rechnungsprüfungskommission .....	12
§ 23 Rechnungsprüfungskommission	12
Kommissionen .....	12
§ 24 Stellung und Zusammensetzung	12
§ 25 Beizug von Fachpersonen	13
§ 26 Leitung	13
Gemeindeverwaltung .....	13
§ 27 Verwaltungsabteilungen	13
§ 28 Aufgaben	13
§ 29 Datenschutz	13
<b>4 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts	14
§ 31 Vollzugsbeginn .....	14
§ 32 Änderung der Gemeindeordnung	14

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen erlassen, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980,

folgende

## **Gemeindeordnung**

### **1 Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 1 Geltungsbereich der Gemeindeordnung**

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

#### **§ 2 Ziele der Gemeinde**

Die Gemeinde setzt sich Legislatur- und Jahresziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich. Der Gemeinderat überprüft die Zielerreichung. Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

#### **§ 3 Aufgaben**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Aufgaben der Gemeinde sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

#### **§ 4 Amtliches Publikationsorgan**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug.

#### **§ 5 Informationen**

Der Gemeinderat informiert von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Er informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht.

#### **§ 6 Mitwirkung**

Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

#### **§ 7 Rechtsschutz**

Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.

## **2 Organisation**

### **§ 8 Organisationsform**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

### **§ 9 Organe der Gemeinde**

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. die Kommissionen
7. die zur Vertretung befugten Gemeindeangestellten.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden / Übertragung von Aufgaben an Dritte**

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die Schaffung, Unterstützung und Beteiligung an Institutionen ist zu fördern, wenn eine wirksamere und/oder kostengünstigere Erfüllung öffentlicher Aufgaben dadurch möglich ist. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.

## **3 Organe**

### **Stimmberechtigte**

### **§ 11 Stimmberechtigte**

Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.

### **§ 12 Zuständigkeiten**

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist oberstes Organ.

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

Zusätzlich beschliessen sie über:

1. Neue Ausgaben und Kredite gemäss Art. 22 dieser Gemeindeordnung;
2. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken nach Art. 22 dieser Gemeindeordnung.

### **§ 13 Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten daran teilnehmen kann. Budget und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen. Die Kurzfassung beinhaltet eine ausgewogene und sachliche Darstellung der Verhandlungsgegenstände. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.

Berichte und Anträge des Gemeinderates haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen. Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern.

Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **§ 14 Beschlüsse der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung durch offenes Handmehr, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Eine geheime Abstimmung kann von 1/6 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Der Urnenabstimmung unterliegt ein Geschäft der Gemeindeversammlung, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Gemeindegesetz erfüllt sind.

Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 22 (tabellarische Übersicht) dieser Gemeindeordnung es verlangen.

## **§ 15 Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei.

Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 22 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.

Überdies unterbreitet der Gemeinderat Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der zuständigen Kommission.

Ein Geschäft der Gemeindeversammlung ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten,

- wenn ein entsprechendes Begehren von  $\frac{1}{20}$  der Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17.00 Uhr der Gemeindeverwaltung eingereicht wird;
- wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.

Das Budget, die Jahresrechnung und die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen, können jedoch nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

## **§ 16 Orientierungsversammlung**

Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

$\frac{1}{20}$  der Stimmberechtigten kann zu einer Urnenabstimmung eine Orientierungsversammlung verlangen. Das Begehren für eine Orientierungsversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Abstimmung einzureichen.

## **Gemeinderat**

### **§ 17 Stellung**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

### **§ 18 Mitgliederzahl**

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen dafür besorgt sein, dass sie ihr Mandat pflichtgemäss wahrnehmen können und genügend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben als Gemeinderat haben.



## **§ 19 Aufgaben**

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.

Der Gemeinderat kann solche gesetzlichen Aufgaben an ein einzelnes Ratsmitglied übertragen.

## **§ 20 Unvereinbarkeiten**

Leitende Angestellte der Einwohnergemeinde (Abteilungsleiter der Verwaltung, Direktoren, Betriebsleiter des Wasser- und Elektrizitätswerkes und des Werkhofes) können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes betreffend Unvereinbarkeiten.

## **§ 21 Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er

1. bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben;
2. stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag zur Beschlussfassung;
3. vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;
4. nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 22 dieser Gemeindeordnung wahr;
5. schliesst Leistungsvereinbarungen ab und erstellt dazu ein Controlling;
6. sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit;
7. sorgt für ein wirksames Controlling;
8. legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
9. vertritt die Gemeinde nach aussen;
10. informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 5 dieser Gemeindeordnung;
11. erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde;
12. erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften;
13. wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros und der Kommissionen sowie Vertreterinnen und Vertreter in Organisationen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, die vom Stimmvolk an der Urne gewählt wird (§ 78 Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung).

## § 22 Finanzkompetenzen

(Siehe auch tabellarische Übersicht auf Seite 11.)

1. Mit dem jährlichen Budget kann der Gemeinderat bis zu folgenden Limiten neue Ausgaben beschliessen (§ 25 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz vom 31.08.2006 FHG, BGS 611.1):
  - 1.1 einmalige Ausgabe im Sinne einer Investition Fr. 250'000.--;
  - 1.2 jährlich wiederkehrende Aufwendungen Fr. 50'000.--.
2. Für nicht vorhersehbare Ausgaben während des Rechnungsjahres hat der Gemeinderat folgende Kompetenz, das Budget ohne Nachtragskredit zu überschreiten (§ 19 GG):
  - 2.1 für einmalige und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.--.
3. Nachtragskredite hat der Gemeinderat in folgenden Fällen an der Gemeindeversammlung, nach Vorliegen der Überschreitung, einzuholen (§ 34 FHG):
  - 3.1 wenn eine Position 20 %, jedoch mindestens Fr. 50'000.--, über dem im Budget budgetierten Betrag liegt;
  - 3.2 bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit nötig.
4. Bis zu folgenden Ausgabenlimiten kann an der Urne nicht abgestimmt werden (§ 66 Abs. 3 GG):
  - 4.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--;
  - 4.2 wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--.
5. Einer Urnenabstimmung sind folgende Kreditanträge zu unterstellen:
  - 5.1 Einzelgeschäfte über Fr. 5 Mio.;
  - 5.2 Geschäfte, die der Gemeinderat freiwillig einer Urnenabstimmung unterstellt.
6. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Grundstücke im Rahmen des Landerwerbskredites erwerben. Der Gemeinderat hat jeweils im Verwaltungsbericht über die Landkäufe Bericht zu erstatten (siehe auch tabellarische Übersicht auf Seite 11).
7. Über Grundstückverkäufe bestimmt die Gemeindeversammlung mit folgender Ausnahme:
  - 7.1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Grundstücke von bis zu 1'000 m<sup>2</sup> verkaufen. Der Gemeinderat hat jeweils im Verwaltungsbericht über die Landverkäufe Bericht zu erstatten.
8. Bei Kreditbegehren von über einer Million Franken hat die Finanzkommission eine Empfehlung abzugeben.

Bei diesen Finanzkompetenzen muss die Einheit der Materie gewahrt sein.

## Tabellarische Übersicht betreffend Finanzkompetenzen

Gegenstand	Organ/Entscheidungsweg	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	An die Urnenabstimmung delegierbare Beschlüsse	Obligatorische Urnenabstimmung
Für Ausgabenüberschüsse in Anwendung von § 25 FHG ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine <b>gesonderte Vorlage</b> erforderlich	Neue einmalige Aufwendungen		über Fr. 250'000.-- (Ziffer 1.1)	über Fr. 500'000.-- (Ziffer 4.1)	mehr als Fr. 5 Mio. (Ziffer 5.1)
	Neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen		über Fr. 50'000.-- (Ziffer 1.2)	über Fr. 100'000.-- (Ziffer 4.2)	
<b>Neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets im gesamten Rechnungsjahr</b> (in Anwendung von § 19 GG)		Fr. 50'000.-- (Ziffer 2.1)			
<b>Nachtragskredite pro Fall</b> (in Anwendung von § 34 FHG)	steuerungsbedingte	abschliessend			
	Nicht steuerungsbedingte	Überschreitung des budgetierten Betrages bis 20%, höchstens Fr. 50'000.-- (Ziffer 3)	Überschreitung des budgetierten Betrags über 20%, jedoch erst ab Fr. 50'000.-- (Ziffer 3.1)		
<b>Grundstücksgeschäfte</b>	Erwerb pro Fall	im Rahmen des Landerwerbskredites (Ziffer 6)			ausserhalb des Landerwerbskredites
	Veräusserung pro Fall	bis maximal 1'000 m <sup>2</sup> (Ziffer 7.1)	über 1'000 m <sup>2</sup>		

## **Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 23 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft

1. die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
2. den Finanz- und Investitionsplan;
3. die Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben externe Revisionsunternehmen beauftragen.

## **Kommissionen**

### **§ 24 Stellung und Zusammensetzung**

Die Einsetzung von Kommissionen erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes als:

1. ständige Kommissionen mit beratender Funktion. Es sind dies:  
Alterskommission, Baukommission, Mediatheken- und Gemeindebibliothekskommission, Energiefachkommission, Feuerschutzkommission, Finanzkommission, Friedhofskommission, Gantbeamtung, Gemeindeführungsstab, Gesundheitskommission, Musikschulkommission, Schulkommission, Urnenbüro, Vormundschaftskommission.  
Der Gemeinderat kann weitere ständige Kommissionen einsetzen.
2. nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen). Nicht ständige Kommissionen sind mit einer konkreten Aufgabe betraut und zeitlich befristet eingesetzt.
3. Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

Wählt der Gemeinderat eine ständige Kommission, beachtet er:

1. die fachliche Kompetenz;
2. eine ausgewogene Zusammensetzung, namentlich bezüglich der politischen Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind.

Wählt der Gemeinderat eine nicht ständige Kommission (Arbeitsgruppe), beachtet er die Fachkompetenz.

Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichten fest. Sind die Wahlvoraussetzungen nach Art. 21 Ziffer 13 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Eine Kommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Jeweils zu Legislaturbeginn wählt der Gemeinderat die Kommissionen neu.

## **§ 25 Beizug von Fachpersonen**

Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen des Budgets mit beratender Stimme beiziehen.

## **§ 26 Leitung**

Das zuständige Mitglied des Gemeinderates leitet die Kommissionen. Der Gemeinderat kann die Leitung von Kommissionen auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen.

Die Finanzkommission darf nicht durch ein Gemeinderatsmitglied geleitet werden. Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen.

## **Gemeindeverwaltung**

### **§ 27 Verwaltungsabteilungen**

Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung ein zuständiges Gemeinderatsmitglied und eine Stellvertretung.

### **§ 28 Aufgaben**

Die Gemeindeverwaltung

1. setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;
2. arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates;
3. sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags.

### **§ 29 Datenschutz**

Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Bevölkerung in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.

#### **4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

##### **§ 31 Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

##### **§ 32 Änderung der Gemeindeordnung**

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung. Kleine oder unbedeutende Änderungen und Anpassungen kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung unterbreiten.

Steinhausen, 17. März 2008

##### **Gemeinderat Steinhausen**

Urs Marti, Gemeindepräsident

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Durch Urnenabstimmung beschlossen am 1. Juni 2008.

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am 24. Juni 2008.



Gemeinde Steinhausen  
Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)